LANDTAG
Rheinland-Pfalz

16/2244

VORLAGE

zu Drucksache 16/1910

Rheinland-Pfalz will in Folge der Föderalismusreform ein modernes Justizvollzugsgesetzbuch schaffen unter Einbeziehung aller vollzugsrelevanten Bereiche, wie Jungendvollzug, Untersuchungshaft, Strafhaft und die Sicherungsverwahrung. Die Gewerkschaft Strafvollzug kritisiert den Gesetzesentwurf als unübersichtlich, praxisfern, personal- und kostenintensiv. In Zeiten der Haushaltskonsolidierung und massiver Einsparungen und Schlechterstellungen beim Personal, kann ein Gesetz, welches den Wegfall von Einnahmen aus den Arbeitsbetrieben und den Wegfall der Ersparnisse des Landes aus Gefangenenarbeit provoziert, in großen Teilen nicht befürwortet werden.

Stellungnahme der Gewerkschaft Strafvollzug (BSBD) RLP zum Anhörungsverfahren im Rechtsausschuss zu dem Gesetzesentwurf des neuen Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungs-verwahrung und Daten-schutz

I.

Der dem BSBD vorgelegte Gesetzesentwurf beinhaltet einen großen Teil an kritikwürdigen Inhalten, auf die ich in der Folge im Einzelnen eingehen möchte.

Dennoch wird auch eine Vielzahl neuer gesetzlicher Vorgaben von uns als die Interessenvertreter des Bediensteten im Strafvollzug positiv gesehen.

Zuvor gilt es aber m.E. auf die erheblichen Folgen hinzuweisen, die bei Verabschiedung des Gesetzes in der vorliegenden Form eintreten könnten.

Durch die Justizstrukturreform sollen gerade im Bereich des Justizvollzuges erhebliche Einsparungen durch Stellenabbau beim Personal erbracht werden, die zudem mit den allgemeinen Kürzungsmaßnahmen im Bereich der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten in RLP einhergehen.

Bei einem solch ambitionierten Gesetzesentwurf, wie es die vorliegende Fassung darstellt und bei dem gerade vom durchführenden Personal ein hohes Maß an Engagement zur Erreichung der gesetzten Ziele erwartet wird, ist es eine Grundvoraussetzung, dass das Personal zum einen den Inhalt des Gesetzes mitträgt und den Sinn des Gesetzes versteht, um motiviert und engagiert arbeiten zu können.
Gerade hier sehen wir die große Gefahr, angesichts der Behandlung der Justizvollzugsbediensteten durch die Landesregierung in den letzten Jahren und der praxisunfreundlichen Ausgestaltung des neuen Gesetzes für den Justizvollzug.

Denn Bedienstete, die unter mehr als 60 einzelnen Einsparmaßnahmen bei Besoldung und Versorgung innerhalb der vergangenen 15 Jahre zu leiden haben, können nur noch schwer motiviert werden ein Gesetz engagiert umzusetzen, welches die Gefahr birgt viele Millionen Euro an Einnahmeverlusten und Wegfall von Einsparungen durch Gefangenenarbeit zu produzieren und dies unter massiver Aufgabenausweitung und gleichzeitiger permanenter Personaleinsparungen.
Der BSBD sieht hier schon vor der Verabschiedung des Gesetzes erhebliche Widersprüche zu der sonstigen Argumentation der Landesregierung in Haushalts- und Besoldungsfragen und warnt vor der Verabschiedung auch aufgrund der für die Praktiker des Vollzuges deutlich erkennbaren

Praxisferne des Gesetzes vor der Ignorierung der wichtigsten Voraussetzung zum Gelingen eines Gesetzes, nämlich der oben bereits angesprochenen Notwendigkeit zur Überzeugung des Personals von den beabsichtigten Zielen.

Die Kritikpunkte im Detail:

Die Handhabung des Gesetzbuches in der Praxis wird durch den Aufbau der verschachtelten Gesetzestexte erschwert und ist somit praxisfern, da unübersichtlich und umständlich zu handhaben. Praktiker arbeiten gerne mit übersichtlich und klar strukturierten Gesetzestexten, weshalb die **Forderung ergeht die einzelnen Gesetze zu trennen und nicht zusammenzuführen.**

Zu den angegebenen Kosten des Gesetzes führen wir an, dass die massiven Zusatzkosten durch künftige Bezahlung der Therapiestunden zwangsläufig zu höheren Ausgaben führen werden.
Zudem werden aufgrund der gesteigerten Anforderungen im Behandlungsbereich deutliche Einbußen bei den Einnahmen aus Gefangenenarbeit erwartet und noch höhere Einbußen durch den erheblichen Wegfall der Ersparnisse aus Gefangenenarbeit, die zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem Markt eingekauft werden müssen .
Zusätzlich werden durch die zusätzlichen Aufgaben des Vollzuges und der Aufgabenerweiterungen deutlich mehr Personalstellen erforderlich sein, um dem Gesetz gerecht werden zu können. Angesichts der Sparabsichten bei den Personalstellen wird genau das Gegenteil erforderlich sein, weshalb hohe Kosten im Personalbereich entstehen, wenn die Landesregierung gegenüber den Bediensteten, aber auch der Allgemeinheit, glaubwürdig bleiben will.

II.

1. zu §2 LStVollzG

Die Reduzierung des Schutzes der Allgemeinheit auf eine -nachrangige- Aufgabe des Vollzuges wird von Seiten des BSBD abgelehnt. Andere Bundesländer (z.B. Bayern) stellen den Schutz der Bevölkerung vor weiteren Straftaten und Übergriffe auf eine höhere Stufe. Der Opferschutz leidet zudem, weshalb diese Formulierung und Systematik abgelehnt wird.

2. zu §6 Abs.1 LStVollzG

Erneut wurde es versäumt die Mitwirkungspflicht erwachsener Strafgefangener gesetzlich zu verankern, da die Mitwirkungsbereitschaft auch bei den meisten erwachsenen Inhaftierten, wie das die Praktiker wissen, oft nicht gegeben ist, was aber unabhängig vom Alter der Probanden, nicht selten ein Erfordernis für eine erfolgreiche Behandlungsarbeit darstellt.
Der Irrglaube, dass nur durch Freiwilligkeit erfolgreich behandelt werden könnte, wird seit vielen Jahren durch die gute Behandlungsarbeit im Vollzug widerlegt, was sich unmittelbar z.B. bei der Arbeitspflicht und den daraus resultierenden individuellen Erfolgen deutlich widerspiegelt.
Dies zu leugnen bedeutet für die seit vielen Jahren engagiert arbeitenden Bediensteten, vor allem in den Werkbereichen eine unbeschreibliche Herabqualifizierung, mit unabsehbaren Folgen für die Motivationslage der Betroffenen.

Die extramural geltenden und evtl. auch zutreffenden pädagogischen Regeln und Erkenntnisse lassen sich - wie alle Praktiker das durch ihre jahrzehntelange Arbeit mit delinquenten Menschen wissen - nicht auf die Konzepte und Arbeit des Vollzuges einfach übertragen. Hier müssen durch andere Mittel die Einsicht oftmals zunächst - auch durch anfänglichen Druck und Zwang- erweckt werden, um dann mit einer erfolgreichen Arbeit erst beginnen zu können. Alles andere ist praxis- und vollzugsfern und zeugt von

großer Ignoranz gegenüber dem jahrzehntelangen vollzuglichen Erfahrungsschatzes.

Zu §12 Abs. 1. LStVollzG

Was bedeutet "unverzüglich" in der vollzuglichen Praxis?
Wird nachts und an Wochenenden und Feiertagen zusätzliches Fachpersonal erforderlich um die Aufgabenstellung auch im Hinblick auf §7 Abs. 2 (Vermeidung Selbsttötung) überhaupt bewältigen zu können, oder wird die Aufgabe dem sodann ausgedünnten Personalkörper überlassen?
Auch hier wird deutlich, dass mehr Personal erforderlich sein wird um der Vorgabe folgen zu können. **Wir lehnen solche unkonkreten Formulierungen ab,** da hier die einzelnen Vollzugsbehörden schnell überfordert sein können und Verantwortung zugeschoben wird, die oftmals personell nicht lösbar sind.

Zu $7 , Abs. 2

Die Verhütung von Selbsttötungen kann fast ausschließlich durch vermehrten Personalaufwand entgegengewirkt werden. Techn. Hilfsmittel dienen in Einzelfällen der Entlastung, aufgrund Personalmangels.

Bei dem geplanten Personalabbau, kann dieser Gesetzesvorgabe nur noch in deutlich verringertem Maß nachgekommen werden. Alleine hier wird bereits deutlich welche Folgen und Notwendigkeiten das Gesetz mit sich bringt.
Es bedarf einer Erhöhung - nicht Verringerung- des Personalkörpers.

Zu $8 , Abs. 1

Die Situation der Opfer wird in erster Linie durch Schadenswiedergutmachung erreicht. Es reicht also nicht nur Verständnis für die Opfer aufzubringen. Vielmehr bedarf es zunächst einer materiellen aktiven Schadenswiedergutmachung, die bei Wegfall der Arbeitspflicht nur noch schwerlich zu erreichen sein wird, da bei Arbeitsunlust , auch bedingt durch einen aus verbrecherischer Tätigkeit erworbener Überschuldung, den Opfern, aber auch den Angehörigen keine Hilfe zuteil kommen wird.
Der BSBD hält diese Regelung des Gesetzes aus der Sicht der Praxis für sinnlos, da wenig erfolgversprechend.

Zu $ 14 Abs. 2

Hier zeigt sich die Ferne zur vollzuglichen Realität und der vorhandenen. Möglichkeiten. Jeder Vollzugsfachmann weiß, dass bereits die Anforderung eines BZRG Auszuges 8-12 Wochen dauern kann, welcher unerlässlicher Bestandteil der Vollzugsplanung darstellt!
Ein e solche zwingende zeitliche Vorgabe stellt die Vollzugsabteilungsleiter vor unlösbare Aufgaben und ist zurückzuweisen.

Zu §14 Abs. 5

Die Forderungen nach mehr Konferenzbesprechungen und Einbeziehung der Delinquenten bringt erneut eine notwendige Personalvermehrung mit sich, da in vielen Bereichen bereits seit langem bekannt ist, dass unter den jetzigen Arbeitsbedingungen die Zeit bei Weitem nicht reicht um alle geforderten Aufgaben erfüllen zu können.
Viel Abteilungsleiter leiden bereits seit langen unter einem unverantwortlichen Berg an Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Dies noch weiter aufzublähen widerspricht den Erfordernissen eines aufgabengerechten Ausgestaltung der Arbeitsplätze und der Aufgabenstellung Arbeitsplätze auch für ältere Bedienstete (die Betroffenen müssen bis zum 65. zukünftig evtl. dem 67 Lebensjahr unter bereits jetzt unhaltbaren Bedingungen arbeiten) so zu gestalten, dass die Bediensteten bis zur Altersgrenze durchhalten ohne vorher krank zu werden und mit hohen Abschlägen bei der Versorgung , sozusagen als Dank für die Aufopferungsbereitschaft- in den Ruhestand zu gehen zu müssen.
Wir erinnern an die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem gesamten Personal.

$ 15 Abs. P2 LStVollzG

In vielen Fällen liegt zum vorgegebenen Zeitpunkt der Vollzugsplanerstellung noch kein BZRG Auszug vor, weshalb hier bereits die Vollzugsplanung wankt.

§15 Abs. 1 P 13. LStVollzG

Die produktive Arbeit an die 13. Stelle einer Rangfolge zu stellen bringt eine deutliche Abwertung des bisherigen zentralen Behandlungsmittels mit sich.
Die Rücksetzung der produktiven Arbeit bringt nicht nur drastisch steigende Kosten für das Land mit sich, sondern zeigt den Tätern, was dem Gesetzgeber für das Verhalten in Freiheit offenbar wichtig ist:
Alles nur nicht regelmäßige produktive Arbeit und Schadenswiedergutmachung, sowie Unterhaltung der Familie!
Der BSBD lehnt diese Regelung ab!

§15 Abs. 2 LStVollzG

Alles geht der Arbeit vor!
Das bedeutet, dass auch die freiwillig arbeitenden Straftäter sehr oft und ohne Einflussmöglichkeit des Produktionsbetriebes im Betrieb fehlen werden, da sie an anderen - künftig vorrangigen Behandlungsmaßnahmen- teilnehmen müssen, was insbesondere in den Wirtschaftsbetrieben zu Problemen führen wird, wenn etwa das Essen nicht gekocht werden kann, da ja andere Maßnahmen vorgehen!
Die Funktionsfähigkeit der JVA wird hierdurch immens gefährdet.
Wer das nicht erkennt, gefährdet die Ordnung in den Anstalten und lässt das Personal alleine bei der Lösung der Versorgungsaufgaben.
Diese Regelung zeigt nicht nur die Praxisferne der Erschaffer dieses Gesetzesentwurfes, sondern offenbart die fehlende n Kenntnisse vollzuglicher Notwendigkeiten geradezu beispielhaft.
Der BSBD lehnt diese Regelung empört zurück und warnt eindringlich vor den Folgen!
Zudem kommt die Herabstufung des betroffenen hoch qualifizierten technischen Personals, welches angesichts seiner jahrzehntelangen erfolgreichen Behandlungsarbeit nun in unbeschreiblicher Art und Weise herabqualifiziert wird, was bereits jetzt zu großer Unruhe bei den Betroffenen führt und künftig große Auswirkungen auf die Motivation des Personals haben wird.

Der BSBD lehnt die Regelung drastisch zurück.

§ 15 Abs. 4 LStVollzG

Der Übergang in die Freiheit wurde bisher durch Ansprüche auf ALG und erarbeitetem Überbrückungsgeld abgefedert, wodurch oftmals ein schneller Rückfall vermieden werden konnte.
Durch den künftigen Wegfall der Arbeitspflicht und des Ü-Geldes wird es diese Abfederung künftig in vielen Fällen nicht mehr geben, was für den BSBD als negative Folge des Wegfalls der Arbeitspflicht eindeutig kontraproduktiv bei der Erreichung des Vollzugszieles ist.

Durch den somit oftmals unmittelbar einsetzen Anspruch Entlassener auf Hartz-IV Leistungen werden die kommunalen Haushalte stark belastet, nur aus dem Grund, dass man produktive Arbeit im Vollzug gering schätzt und stark behindert.

§ 23 Abs. 3 LStVollzG

Die Verlegung in eine andere Anstalt wäre auch sinnvoll, wenn in der gegenwärtigen JVA keine Arbeit angeboten werden kann, in einer anderen JVA allerdings genügend auch der evtl. beruflichen Vorbildung entsprechenden Tätigkeiten angeboten werden könnte,
Hierdurch kann die berufliche Qualifikation auch während der Haftzeit bewahrt oder gar erweitert werden.

§ 25 LStVollzG

Die Durchführung einer intramuralen Psychotherapie bedarf der Bereitstellung von ausreichend und qualifiziertem Personal.

§ 27 LStVollzG

Bereits heute wird bedingt durch die Notwendigkeit der Heranführung von Gefangenen an produktive Arbeiten ein zeitlich beschränktes Üben und Einweisen vorgenommen.
Dies aber als eigenständige Behandlungsmaßnahme anzuführen unter Abwertung der produktiven sinnvollen Arbeit erscheint überzogen, da -wie angeführt- der Einweisung in die Produktion bislang immanent.

§ 29 LStVollzG

Grundsätzliches zur Arbeitspflicht der Gefangenen

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, welche bereits über ein eigenes LandesStrafvollzugsgesetz (LStVollzG) verfügen, will man in RLP die Arbeitspflicht für Strafgefangene, welche sich auf Art. 12 GG stützt, im neuen Gesetzesentwurf entfallen lassen.
Es werden zur Begründung des Wegfalls der Arbeitspflicht Bedenken bzgl. der Konformität zu europäischem Recht (Europ. Strafvollzugsgrundsätze, insb. Nr.26.1) geltend gemacht, da Arbeit im Vollzug als Strafübel angesehen wird.
Die Tatsache, dass die Schaffung oder Bewahrung einer produktiven Arbeitsfähigkeit bei den Gefangenen die zentrale Voraussetzung für alle Straftäter darstellt, um in Freiheit gesellschaftskonform zu leben, wird hier einfach negiert, ohne diese Sichtweise zu begründen und zu belegen!. Vielmehr diene die produktive Arbeit im Vollzug keiner spezifisch behandlerischen Zielsetzung (mehr). Es würden durch „Arbeit" lediglich positive Effekte für die Resozialisierung erzielt werden können.

Arbeitspflicht in anderen Bundesländern!

Länder wie etwa ***Bayern, Hessen, Hamburg, Baden Württemberg und sogar NRW*** ,die teilweise insbesondere im Rahmen des Länderfinanzausgleichs als Geberländer tituliert werden, verzichten nicht auf die Arbeitspflicht im Vollzug der Freiheitsstrafen, sondern stärken die Arbeit im Vollzug durch Vorrangigkeit vor anderen Behandlungsmaßnahmen (Niedersachsen) , mit dem positiven Nebeneffekt der Erhöhung der Einnahmen für den Landeshaushalt.

Nordrhein-Westfalen investiert in den Bereich Gefangenenarbeit Millionensummen um die Betriebe im Vollzug produktiver zu machen.
In allen genannten Bundesländern wird die Arbeit im Vollzug nicht nur als vorrangige Behandlungsmaßnahme anerkannt, sondern sogar durch flankierende Maßnahmen massiv unterstützt.
So müssen in ***NRW*** die Landesbehörden vorrangig ihren Bedarf, etwa bei Büromöbeln, aus dem Leistungsangebot der Justizvollzugsbetriebe decken,

bevor sie bei Dritten, außerhalb der Landesverwaltung, beschaffen dürfen. Zudem verzichtet man bei der Preisgestaltung für Produkte, die von anderen Landesbehörden oder der Justiz selbst erworben werden auf die Berechnung von Löhnen (,da dies nur eine Umleitung von Geldern von der Ausgabenseite hin zur Einnahmeseite bedeutet) und erzielt dadurch konkurrenzlose Preise für die Landesverwaltung, mit dem Vorteil einer sehr großen Ersparnis für den gesamten Landeshaushalt!
In ***Niedersachsen*** etwa geht die Arbeit anderen Maßnahmen vor, da betriebswirtschaftlich gearbeitet wird und Unterbrechungen des Arbeitsprozesses durch andere Behandlungsmaßnahmen vermieden werden müssen.
In ***Baden-Württemberg*** ist ein eigener Landesbetrieb VAW gegründet worden, unter dessen Dach sich die Betriebe der Justizvollzugseinrichtungen vereinen und von einem Hauptgeschäftsführer beim MdJ gesteuert werden. Laut uns vorliegenden Statistiken des Justizministeriums Baden-Württemberg lag die Beschäftigungsquote der Gefangene 2010 bei 72,47 %. In den Betrieben des vollzuglichen Arbeitswesens konnten dort im Durchschnitt 5.300 Gefangene mit Versorgungsleistungen für den Vollzug und mit Fremdaufträgen im Umfang von rund 37,5 Millionen Euro beschäftigt werden.
Das vollzugliche Arbeitswesen (VAW) in BW arbeitet unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und bilanziert.
Ein Modell, welches durch das MJV RLP rundweg abgelehnt worden ist.

Die Aufzählung der Stärkungs- und Unterstützungsmaßnahmen anderer Bundesländer zugunsten der produktiven Arbeit im Vollzug ließe sich fortsetzen, wobei man stets sehen muss, dass die Vollzugsfachleute dieser Länder, als auch der Bundesgesetzgeber bei der Erarbeitung des gültigen bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes von 1976, sich sehr wohl bewusst waren, welcher Bedeutung der Arbeit als zentrale Behandlungsmaßnahme im Vollzugsalltag zukommt.
Eine Degradierung der Arbeit zur Maßnahme ohne Behandlungswert (lediglich positive Nebenfolgen werden attestiert) ist jedenfalls „krass gegenteilig" zu allen bisherigen wissenschaftlichen und vor allem vollzugspraktischer Erfahrung.
Dabei ist der volkswirtschaftliche Nutzen der bisher durchaus sehr erfolgreichen Arbeit des Justizvollzuges, aber insbesondere des produktiven Arbeitswesens im Vollzug und nach der Entlassung enorm.

Denn, so die langjährige Erkenntnis:

Das Beste - aber nicht das alleinige - Mittel zur Resozialisierung ist die Vermittlung oder Erhaltung des Sinns der produktiven Arbeit in den Köpfen der Probandinnen und Probanden. Hinzu treten selbstverständlich die Aufarbeitung und Beseitigung persönlicher Defizite.
Wenn Menschen der produktiven Arbeit über Jahre entwöhnt werden, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Scheitern in der Gesellschaft vorprogrammiert.

Die o.g. Bundesländer die bereits ein eigenes LStVollzG besitzen haben die Arbeitspflicht alle in ihren Gesetzen verankert.
Wurden deren Landes Strafvollzugsgesetze nach Verabschiedung etwa beanstandet oder berichtigt, da sie angeblich gegen europäische Grundsätze verstoßen? Mitnichten!

Beispiele:

Bayern

Art. 43 Arbeitspflicht

[1]Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind. [2]Sie können zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden. [3]Diese Tätigkeiten sollen in der Regel nicht über drei Monate jährlich hinausgehen. [4]Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.

Hessen

§ 27
Arbeit, berufliche und schulische
Aus- und Weiterbildung
(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung
und Maßnahmen der beruflichen
und schulischen Aus- und Weiterbildung
(Beschäftigung) sind aufgrund ihrer
zentralen Bedeutung für die Erfüllung des
Eingliederungsauftrags im Strafvollzug
besonders zu fördern. Beschäftigung
dient insbesondere dem Ziel, die Fähigkeiten
und Fertigkeiten für eine regelmäßige
Erwerbstätigkeit zur Sicherung
des Lebensunterhalts nach der Entlassung
zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten.
(2) Arbeitsfähige Gefangene, die das
65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
sind zur Arbeit oder sonstiger Beschäftigungen
verpflichtet, soweit gesetzliche
Vorschriften nicht entgegenstehen.
Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes
vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
17. März 2009 (BGBl. I S. 550), über die
Gestaltung des Arbeitsplatzes und die Beschäftigungsverbote
finden entsprechende
Anwendung.

Niedersachsen

§ 38 Arbeitspflicht

(1) Die oder der Gefangene ist verpflichtet, eine ihr oder ihm zugewiesene Tätigkeit auszuüben.

(2) Vollzugliche Maßnahmen, insbesondere Lockerungen, die der Ausübung einer zugewiesenen Tätigkeit ganz oder teilweise entgegenstehen, sollen nur zugelassen werden, soweit dies im Rahmen der Vollzugsplanung zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1, im überwiegenden Interesse der oder des Gefangenen oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.

Hamburg

§38
Arbeitspflicht
(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie auf Grund ihres Zustands in der Lage sind. Sie können zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden. Diese Tätigkeiten sollen in der Regel nicht über drei Monate jährlich hinausgehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung

Baden Württemberg

§ 47
Arbeitspflicht
(1) Gefangene sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu körperlich in der Lage sind. Sie können jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.

Bisherige Arbeitspflicht in Rheinland-Pfalz

Eine Neuausrichtung des Arbeitsbereichs ist tatsächlich notwendig, eindeutig hin zur Förderung der Produktivität, wie dies der rheinland-pfälzische Landtag auch seit Jahren vorsieht:

So besteht seit vielen Jahren ein Leistungsauftrag des Landtages zur Sicherung und Steigerung der Beschäftigungslage der Gefangenen und zur Erhöhung des Umsatzes und Gewinnsteigerung der Arbeitsbetriebe, insbesondere der Verbesserung der Produktivität und Kostentransparenz *(Kap. 0504 Einzelplan 05).*

Hierzu ist dem Landtag zweimal jährlich zu Stichtagen genauestens über die Entwicklung zu berichten!
Hat sich der rheinland-pfälzische Gesetzgeber all die Jahre -bis heute - somit auf einem Irrweg befunden?

Arbeit im Vollzug ist Behandlung!

Würde man die Gefangenen am Anfang der Haftzeit berufliche Bildungsmaßnahmen durchlaufen lassen, so könnten sie ihr Grundwissen in der vollzuglichen Betriebspraxis anwenden und würden so dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung mit vollzuglichen Erfahrungen im Produktionsbereich zur Verfügung gestellt werden können.
Zieht man aber Gefangene ständig aus dem Produktionsprozess heraus, weil alle anderen Maßnahmen im Vollzug angeblich Vorrang haben, so leidet natürlich massiv die Produktion.
Dabei könnte man im Vollzug klare Strukturen mit klaren Tagesabläufen schaffen, die allen im Vollzug handelnden Personen und den Inhaftierten bessere Behandlungsbedingungen verschaffen können. Vorschläge hierzu gibt es, sie wurden in der Vergangenheit von unserer Gewerkschaft schon vorgetragen.

Auch das beliebte Argument, dass die notwendigen vollzuglichen Sicherheitsmaßnahmen die Produktion stark behinderten stimmt nur in wenigen Teilen.
Arbeit und Sicherheit sind eben keine Gegensätze. Wenn man die Vollzugspraktiker die Strukturen und Abläufe steuern ließe, gäbe es auch weniger Reibungspunkte.

Wenn alle anderen Behandlungsangebote zukünftig der Arbeit vorgehen sollen und Arbeit nicht mehr den Stellenwert einer Behandlungsmaßnahme besitzen soll, so bedeutet dies- selbst wenn es zukünftig noch Gefangene geben sollte die freiwillig arbeiten wollen- das Ende der vollzuglichen Eigenbetriebe bisheriger Form.
Die Eigenbetriebe leben von der Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit und der Qualität Ihrer Produkte für den Kunden. Sobald diese Qualitätseigenschaften nicht mehr vorhanden sind brechen die Kundenstämme weg und es gibt keine Aufträge und somit keine Arbeit mehr für Gefangene.
Die jahrzehntelange erfolgreiche und teure Aufbauarbeit der Betriebe wäre umsonst gewesen.

Auswirkung des Wegfalls der Arbeitspflicht für die Gefangenen!

So entsprechen die durch das Ministerium gezahlten Beiträge für die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen die durch das Land an die Bundesagentur bezahlt werden eben nicht den einbehaltenen Beiträgen aus dem Gefangenenentgelt, sondern liegen tatsächlich viel höher. Dies ist aber eine politische Entscheidung, da man Gefangene nach der Entlassung bisher finanziell absichern wollte.
Beim Wegfall der Arbeitspflicht und dem somit einhergehenden Verschwinden der Arbeitsbetriebe im herkömmlichen Sinn aus dem vollzuglichen Alltag, wird diese Absicherung nach einer Entlassung nicht mehr existieren. Gleichzeitig wird das Überbrückungsgeld entfallen, was zusammen die Rückfallgefahr innerhalb der ersten drei Monate nach der Entlassung, trotz Einführung des Übergangsmanagements, stark ansteigen lassen dürfte.

Auswirkung des Wegfalls der Arbeitspflicht für den Landeshaushalt!

Zudem stellt sich die Frage wie der Vollzug, der wesentlich teurer werden wird, künftig finanziert werden soll.
Angesichts der Haushaltslage, wäre die Stärkung der Einnahmeseite doch am naheliegendsten.
Man kann insgesamt von einem jährlichen Verlust an Einnahmen von (grob geschätzten) bis zu 30 Millionen € ausgehen, wenn das Gesetz so verabschiedet werden sollte. Dabei sind die Mehrausgaben der Sozialkassen durch die Nichtabsicherung nach der Entlassung (durch Wegfall des Arbeitlosengeld1 Anspruches und Wegfall des bisherigen Überbrückungsgeld, welches aus dem Arbeitslohn gebildet wird) nicht berücksichtigt.
Es kommt hinzu, dass die Arbeitsverwaltungen bisher die Hilfstätigkeiten der Gefangenen (Küche, Kammer, Wäscherei, Maurer, Hausreinigung, Essenverteilung, etc) bezahlen müssen, ohne Einnahmen aus dieser Arbeit zu erzielen. Die für die Versorgung der Anstalten entstehenden Lohnkosten werden den Arbeitsverwaltungen nun vorgehalten, indem man sie als unwirtschaftlich bezeichnet.

Außerdem werden die Leistungen für die Justiz zu Sonderlöhnen erbracht (Baumaßnahmen, Produktion von Gefangenenbekleidung- und Schuhen, Umbau von Gefangenentransportfahrzeugen, etc.), was die Einnahmen erneut stark vermindert.
Würden diese Tätigkeiten bei ordentlicher Berechnung mit Tariflöhnen nämlich zu entsprechenden Einnahmen führen, so würden die tatsächlichen Einnahmen der Arbeitsverwaltungen im Land um viele Millionen Euro pro Jahr steigen, wodurch sich die Behauptung der mangelnden Rentabilität schnell erübrigen würde.
Mithin handelt es sich also bei der Produktion in den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben um eine enorme Ersparnis des Landes, was einfach verschwiegen wird um die Absicht zur Diskriminierung der Arbeitsbetriebe zu untermauern.
Wenn man diese Leistungen einkaufen würde auf dem Markt so entstünden viele Millionen Euro an Kosten, die im Moment durch die besagte Eigenleistung eingespart werden können. Wie lange noch?
Dies alles zu verschweigen ist schon abenteuerlich.

Insgesamt wird durch den Wegfall der Arbeitspflicht nicht nur ein Haushaltsloch durch Wegfall der Arbeitspflicht und dem Wegbrechen der Einnahmen der Eigen- und Unternehmerbetriebe entstehen, sondern ein mindestens genauso großer Verlust durch die Ersparnis aus Gefangenenarbeit.
Wenn das Ministerium der Justiz hierzu noch keine Zahlen vorlegen kann, so ist dies sehr bedauerlich, aber offensichtlich so gewollt.
Dass man plant den Gefangenen, die an den vorgeschriebenen Behandlungsmaßnahmen nicht teilnehmen wollen auch das Recht auf Arbeit zu entziehen verschärft die schwierige Situation der Betriebe noch mehr!
Die Entwöhnung des Gefangenen von produktiver Arbeit und der Wegfall der finanziellen Absicherung nach der Entlassung werden sich kontraproduktiv auswirken, weshalb man sich die Frage des Realitätsverlustes bei den Planern des Gesetzes stellen muss, wenn man den Gesetzesentwurf liest.
Wenn man nun noch die Probleme beleuchtet, die bei Verlegung eines Gefangenen aus einem Bundesland mit Arbeitspflicht in ein Bundesland ohne vollzugliche Arbeitspflicht anschaut, so wird es vollends fragwürdig:
Nach § 43 StVollzG erarbeiten sich Gefangene bei der Arbeit im Vollzug Tage, die sie für eine frühere Entlassung aus dem Vollzug verwenden können, wie es das Bundesverfassungsgericht vorsah. Wenn ein Gefangenen

diese Ansprüche z.B. aus Bayern mitbringt, in RLP aber dieser Rechtsanspruch nicht mehr existiert - was im Gesetzesentwurf vorgesehen ist- so wirft dies massive rechtliche Probleme auf.

Auswirkung des Wegfalls der Arbeitspflicht auf das Personal

Die vom Ministerium immer wieder aufgeführten Kosten für Bedienstete in den Eigen- und Unternehmerbetrieben, sind eindeutig viel zu hoch angegeben und verfälschen wiederum das Gesamtbild.
Im Übrigen müssten die Gefangenen wenn sie nicht arbeiten in anderer Weise betreut, behandelt, versorgt und überwacht werden, wofür man mindestens die gleiche Anzahl an Bediensteten benötigt, wie bei der produktiven Arbeit.
Zudem müssten die vielen externen Firmen, die bei Wegfall der Gefangenenarbeit in den Wirtschaftsbetrieben und bei den Hilfstätigkeiten die Leistungen in den JVA´en erbringen, ebenfalls von Bediensteten permanent überwacht werden während ihres Aufenthaltes innerhalb der JVA. Die erfordert eine hohe Anzahl an zusätzlichem Personal, was man derzeit schon an der hohen Anzahl der Baustellenbewachungen deutlich erkennen kann.

Zudem wird das technische Personal (Werkmeister) sehr oft für vollzugliche Aufgaben des AVD eingesetzt (Wochenend- und Nachtdienste, Baustellen- und Krankenhaustransporte, Begleitung von Erstausgängern und Sportausbildung, etc.), weshalb alleine deshalb ein Drittel des Personals der Arbeitsbetriebe herausgerechnet werden muss. Das technische Personal der Wirtschafts- und Ausbildungsbetriebe darf ebenfalls nicht eigerechnet werden.
Es bleibt somit kaum anrechenbares Personal übrig, weshalb die Anrechnung in dem hohen Betrag, den das MJV angibt nach unserer Auffassung nicht zutreffend ist.

§33 Abs. 1 u.2 LStVollzG

Wo soll das Personal hergenommen werden um noch mehr Besuchsabwicklungen zu bewerkstelligen, angesichts der Personalkürzungen. Der Vorschlag wird abgelehnt, da Überstunden produziert werden müssen, die zu Ausdünnungen von Dienstposten führen werden und Mehrbelastungen.

§ 33 Abs. 5 LStVollzG

Langzeitbesuche werden abgelehnt, da die Sicherheit im Vollzug (JVA Remscheid) dem gegenüberstehenden -zweifelhaften-behandlerischen Zweck entgegensteht.

§ 35 (1) LStVollzG

Die Beschränkung auf techn. Hilfsmittel verhindert den sinnvollen Einsatz von Drogenhunden, was die unerwünschte Einbringung von BTM und deren unerwünschter Folgen für die Sicherheit und die Behandlung, erleichtert.
Der Vollzug hat aufgrund seiner Garantenstellung alles zu tun, um die anvertrauten Menschen vor dem Konsum von Drogen zu bewahren.
Hier wird das erforderliche außer Acht gelassen, weshalb das Fehlen von Drogenhunden bei der Kontrolle massiv kritisiert wird.
Die Folgen hat der Gesetzgeber zu verantworten, da man hier nicht das Erforderliche tut , was möglich wäre, ohne dabei die Behandlung zu gefährden oder einzuschränken. Andere Bundesländer sehen das anders.

§ 37 Abs. LStVollzG

Eine angekündigte Kontrolle der Telefonate wenig zielführend, da nach einer Ankündigung wohl keine Informationen bzgl. der Gefährdung der Sicherheit mehr gewonnen werden können.

§ 45 Abs. 1 Nr. 3 LStVollzG

Das Fehlen einer Obergrenze bei Langzeitausgang erschwert die vollzugliche Praxis und wird einen ständigen Beschwerde und Rechtsmittelkrieg mit der

Vollzugsbehörde auslösen, was sich sehr ungünstig auf die Behandlung und auf das Anstaltsklima auswirken wird, durch die bei den Betroffenen erweckte Erwartungshaltung auf noch mehr und noch längere Ausgänge (bisher Urlaubstage).
Die Überlastung der Vollzugsabteilungsleiter durch die genannten Folgen sind nicht zu verantworten.
Hier sollte man zur alten Regelung (21 Tage p.a.) zurückkehren.

Abs. 2 LStVollzG
Wenn Erwachsene nicht mitarbeiten ist es wohl weniger schlimm.
Hier erschließt sich der Sinn nicht. Eine Verpflichtung zur Mitwirkung für alle ist unabdingbar.

§ 49 Abs. 3 LStVollzG

Die Gewährung von Langzeitausgängen bis zu 6 Monaten - soll wohl die StA entlasten - und Strafunterbrechungen vermeiden, verschiebt aber die Verantwortlichkeit alleine auf den Vollzug.
Die Erwartungshaltung an die Vollzugsbehörde wird immens sein.
Die zu erwartende Rechtsmittelflut, mit den bereits o.a. Folgen wird den Vollzug massiv belasten.
Zudem ist die Dauer der möglichen Maßnahme unverantwortlich lang und behandlerisch fragwürdig.

Die Regelung wird massiv abgelehnt.

Abs. 4. LStVollzG

Die Messlatte zum Ausschluss einer Flucht- und Mißbrauchsgefahr dermaßen hoch zu legen, dass mit „hoher Wahrscheinlichkeit" eine Straftat oder Flucht zu erwarten sein wird, stellt den Vollzug (Vollzugsabteilungsleiter) vor schier unlösbare Aufgaben, da quasi nachgewiesen werden muss, dass die befürchteten und auszuschließenden Tatbestände eintreten werden.
Behandlerisch wenig sinnvoll und eine große Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit.

Der Vorschlag wird energisch zurückgewiesen.

§ 65 Abs. 1 LStVollzG

Die finanzielle Vergütung der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen wird den Anreiz zum produktiven Arbeiten im Vollzug weiter verringern und muss teuer bezahlt werden.

§ 83 Abs. 1 LStVollzG

Diese Vorgabe zur einvernehmlichen Konfliktbewältigung widerspricht der vollzuglichen Realität und stellt den Vollzug mit vermindertem Personal vor große Aufgaben, die die Funktionsfähigkeit der Vollzugsbehörden massiv belasten werden

Lahnstein, den 15.Februar 2013

gez.
Winfried Conrad
Landesvorsitzender des BSBD RLP